

## VERORDNUNG

Zahl: GR-06/2021/04

Aufgrund des § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021 wird verordnet:

### Artikel 1

Der Anlage zur Nebengebührenverordnung der Gemeinde Neuhaus vom 19.12.2019 wird nachfolgender Abschnitt VI angefügt:

#### „Abschnitt VI

#### Pauschalierte Überstundenvergütung(en)

1. Bauhofmitarbeiter:

Pauschalierte Überstundenvergütung im Ausmaß von **monatlich 8,663093 %** des jeweils gebührenden Entgeltes einschließlich der in § 26 Abs. 1 K-GVVBG angeführten Zulagen.“ Davon entfallen zwei Drittel auf die Grundvergütung und ein Drittel auf den Überstundenzuschlag.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Patrick Skubel

